AF/2013/002

f. BPA 08.05.2013

E: 23.04.13

Betreff: Bericht des Bürgermeisters zu Plakaten: Entwurf

Guten Morgen Herr Sarach,

bitte berichten Sie im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Bericht des Bürgermeisters" in der Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 22. April 2013 über folgendes:

1) Die Anzahl der beantragten Plakate für die Wahlen am 26. Mai 2013 je Partei bzw. Wählergemeinschaft.

2) Warum die Verwaltung in dem Schreiben zur Genehmigung zur Aufstellung von Wahlplakaten vom 12.04.2013 (siehe Anhang) und auch in der „Bemerkung der Verwaltung zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern" (siehe BPA-Protokoll vom 03.04.2013 sowie Anhang) von 100 Plakaten je Partei und je Wahl spricht und dieses damit auch zulässt, obwohl es genau zu diesem Punkt einen ablehnenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.03.2013 (siehe im Anhang den Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll der StVV) gibt? Da zu diesem Punkt auch durch den BPA-Vorsitzenden zusätzlich im BPA vom 03.04.2013 darauf hingewiesen wurde, dass dieses nicht im Ältestenrat so besprochen bzw. vereinbart wurde zwischen den Fraktionen.

3) Wurden die in Punkt 2) aufgeführten Ergebnisse und der ablehnende Beschluss nicht an die zuständige Sachbearbeiterin weitergegeben, um dieses bei dem Schreiben an die Antragsteller und auch in der „Bemerkung der Verwaltung zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern" so zu berücksichtigen?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Berichterstattung in der Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk Langbehn
Bündnis 90 / Die Grünen

4 Anlagen

1

STADT AHRENSBURG

DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE
ESPLUGUES / SPANIEN
FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH
LUDWIGSLUST
VILJANDI / ESTLAND

Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Postanschrift: Der Bürgermeister 22923 Ahrensburg

Fachdienst	:	IV.1 Bauverwaltung
Auskunft erteilt	:	Frau Nonnenkamp
Telefondurchwahl	:	0 41 02 / 77 169
E-Mail	:	Doris.Nonnenkamp@Ahrensburg.de
Zimmer-Nummer	:	203
Aktenzeichen	:	IV.1.5
Telefonzentrale	:	0 41 02 / 77 - 0
Telefax	:	0 41 02 / 77 167

Ihr Schreiben

Ahrensburg, 12.04.2013

Plakatwerbung der politischen Parteien in Ahrensburg für den Wahlkampf zur Gemeinde- und Kreiswahl
Plakatwerbung Bündnis 90 / Die Grünen

Sehr geehrter

aufgrund Ihres Antrages vom 08.03.2013 erteile ich Ihnen gemäß § 21 des Straßen- und Wegegesetzes von Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 631) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 und der Gebührensatzung vom 23.06.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2011 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, für die Dauer des Wahlkampfes **eine angemessene Anzahl von Stellschildern vom 14.04.2013 bis 28.05.2013** auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg aufzustellen.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die diesem Schreiben beigefügten „Hinweise für die Werbung durch Stellschilder und ähnliche Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Ahrensburg".
Die Stelltafeln dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten angebracht werden. Die Montage und Demontage muss von Ihnen selbst erfolgen.

Aus städtebaulichen Gesichtspunkten bittet die Verwaltung diese Form der Werbung auf ein verträgliches Maß zu beschränken.

Die Stellschilder sind spätestens am 2. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl zu entfernen.

Hinweis:
Als angemessen gilt nach den im Bau- und Planungsausschuss am 11.01.2012 beschlossenen Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern 100 Stück je Partei und Wahl, d.h. 100 Stück für die Gemeindewahl und 100 Stück für die Kreiswahl.

Besuchszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr1
Do. 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstgebäude:
22926 Ahrensburg
Manfred-Samusch-Str. 5

Bankkonten:
Haspa Ahrensburg (BLZ 200 505 50) 135212013
Raiba Ahrensburg (BLZ 200 691 77) 219002
Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40) 90170326
Vereinsbank Ahrensburg (BLZ 200 300 00) 2001832

2

Diese Genehmigung ist gebührenfrei nach § 3 der Gebührensatzung.

Grundlage der Gebührenerhebung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 in Verbindung mit der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Ahrensburg vom 23.06.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2011. Diese Satzungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Ahrensburg unter www.Ahrensburg.de, Bürger & Stadt, Rathaus & Verwaltung, Ortsrecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist dem Bürgermeister der Stadt Ahrensburg – Fachdienst IV.1 - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.
Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt (§ 110 Landesverwaltungsgesetz).
Aus rechtlichen Gründen sind förmliche Anträge und rechtswirksame Erklärungen jeglicher Art schriftlich (in Papierform) einzureichen. Zusätzlich mittels E-Mail versandte Daten sind nicht geschützt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Doris Nonnenkamp

Anlage

3

IV.1.5 Ahrensburg, 02.04.2013

Beitrag für die BPA-Sitzung am 03.04.2013;
Bericht zu TOP 6 zum Thema:

Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern

Gemäß der Vorlage Nr. 1998/17 hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.01.1998 unter anderem Richtlinien zum Anbringen von Stellschildern auf öffentlichen Flächen erlassen.

Aufgrund sich inzwischen häufender Anträge von Werbung durch Stellschilder, hat die Verwaltung sich entschieden, neue Richtlinien zu erlassen, die als Anlage beigefügt werden.

Immer mehr gewerbliche Nutzer stellen Anträge auf Stellschilderwerbung (z.B. Flohmärkte, Fitnessstudios, Tanzveranstaltungen, Tag der offenen Tür bei Gewerbebetrieben), dabei bleiben die Werbefläche der Litfasssäulen und hinterleuchteten Werbeanlagen, mit deren Betreibern die Stadt Ahrensburg Verträge geschlossen hat, nahezu unberücksichtigt.

Darüber hinaus war diese Art der Werbung aufgrund von städtebaulichen Gesichtpunkten einzuschränken.

In der folgenden Aufstellung werden die Unterschiede der Richtlinien noch einmal aufgeführt:

Ursprüngliche Richtlinien	**neu gefasste Richtlinien**
Höhe nicht über 1,40 m	Höhe nicht über 1,40 m
Aufstellzeit höchstens 14 Tage	Aufstellzeit höchstens 14 Tage
20 m Abstand zu hinterleuchteten Werbeträgern,	20 m Abstand zu hinterleuchteten Werbeträgern, Litfasssäulen
Anzahl höchstens 20 Stück	Anzahl höchstens 20 Stück
	Anzahl der Werbeflächen zum Wahlkampf höchstens 100 Stück
	Ahrensburger Antragsteller: Werbung für gewerbliche Veranstaltungen verboten, Ausnahme; einmalige Plakataufstellung anlässlich Neueröff-

	nung von Geschäften oder Firmen
	Ortsansässige, gemeinnützige Institutionen, religiöse Veranstalter, Parteien und Kandidaten im Rahmen von Wahlwerbung
	Nutzung durch andere Antragsteller: Gemeinnützige Institutionen oder nicht gewerbliche Veranstalter, die im unmittelbar angrenzenden Ahrensburger Stadtgebiet eine Veranstaltung durchführen, dürfen Werbung anbringen

Anmerkung der Verwaltung:

Die für den Wahlkampf genannte Anzahl bezieht sich auf 100 Stück pro Partei und Wahl. Dieses wurde in den Richtlinien nicht deutlich rausgearbeitet.

Doris Nonnenkamp

Vorab per E-Mail zur Kenntnis an

– B –
FB IV.0
FD IV.1.2
FD IV.2
FD IV.3
Vorsitzender des BPA

Original ins BPA-Fach

5

RICHTLINIEN

zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern

Für Sondernutzungen durch Stellschilder, die über vertragliche Regelungen hinausgehen (Stadtfest, Weinfest), gilt Folgendes:

Stellschilder

Die Werbung über Stellschilder ist nur erlaubt, sofern

- die Schilder nicht über 1,40 m hoch sind,
- die Dauer der Aufstellung 14 Tage nicht überschreitet,
- die Schilder mindestens in einem Abstand von 20 m zu hinterleuchteten Werbeträgern und Litfasssäulen aufgestellt werden,
- die Anzahl der Werbeflächen 20 nicht übersteigt,
- die Anzahl der Werbeflächen während des Wahlkampfes 100 nicht übersteigt,
- die Hinweise zum Anbringen von Stellschildern beachtet werden (s. Speicherpfad: L/FbIV/Fd/IV.1/Vordrucke/Hinweise Stellschilder)

a) Nutzung durch Ahrensburger Antragsteller

Ortsansässige, gemeinnützige Institutionen, religiöse Veranstalter, sowie Parteien und Kandidaten im Rahmen von Wahlwerbung können Plakate im Ahrensburger Stadtgebiet aufstellen.

Werbung für gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zulässig.
Ausnahme: Einmalige Plakataufstellung anlässlich Neueröffnung von Geschäften oder Firmen.

b) Nutzung durch andere Antragsteller

Gemeinnützige Institutionen oder nicht gewerbliche Veranstalter, die im unmittelbar angrenzenden Ahrensburger Stadtgebiet eine Veranstaltung durchführen, dürfen Werbung in Ahrensburg anbringen.
Werbung für gewerbliche Veranstaltungen außerhalb Ahrensburgs sind nicht zulässig.

Darüberhinaus wird als Alternative auf folgende Möglichkeiten verwiesen:

Litfasssäulen und unbeleuchtete Plakattafeln:

Ströer Deutsche Städtemedien GmbH
Regionalleitung Nord
Oehleckerring 22-24
22419 Hamburg
Tel.: 040/532000

oder

für die Werbung an Fahrgastunterständen, Stadtinformationsanlagen und hinterleuchteten Großwerbetafeln

JC Decaux Deutschland GmbH
Grusonstraße 46
22113 Hamburg
Tel.: 040/7360440

Die am 21.01.1998 beschlossenen Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Doris Nonnenkamp

8. Antrag von Bündnis 90/Die Grünen - Begrenzung der AN/011/2013 Wahlplakate für die kommende Kommunalwahl

Stadtverordnete Löwer erläutert den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern. Die Einhaltung der Richtlinie zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern durch die Parteien sollte selbstverständlich sein. Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn sich eine Partei nicht an die Richtlinie halte. In Henstedt-Ulzburg und in Norderstedt sei die Durchführung bei Nichteinhaltung der Richtlinie praktisch und kostengünstig. Mit Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung werden die für die Stellschilder der Parteien durchnummerierten Etikettenaufkleber an die Parteien verteilt und nach Bekleben der Stellschilder durch die Ordnungskräfte, den Bauhof und aufmerksame Bürgerinnen und Bürger kontrolliert. Verstöße werden an die Verwaltung gemeldet, die diese dann an die Parteien wiederum weitergeben. Die Parteien haben dann die Möglichkeit, bis zum nächsten Tag die Mängel zu beheben.

Stadtverordnete Wilmer stimmt dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu, da in der Vergangenheit die Richtlinien nicht eingehalten worden seien. Da auch die Kreistagsabgeordneten plakatieren, wird folgender Änderungsantrag der SPD-Fraktion gestellt: „Alle Parteien und Wählergemeinschaften, die zu einer Wahl antreten, können jeweils bis zu 100 Stellschilder im Stadtgebiet aufstellen."

Stadtverordneter Koch erklärt, dass der folgende Passus in der Richtlinie, der wie folgt lautet, ungenau sei: „Die Werbung über Stellschilder ist nur erlaubt, wenn die Anzahl der Werbeflächen während des Wahlkampfes 100 nicht übersteigt." Bezieht sich die Anzahl der Werbeflächen während des Wahlkampfes auf den gesamten Wahlkampf oder auf jede Partei? Bezieht der Passus sich auf eine oder zwei Wahlen? Kann ein Einzelbewerber 100 Stellschilder aufstellen?"

Stadtjustiziar Reich erklärt, dass sofern ein Beschluss gefasst wird, dies eine Selbstbindung ist, die die Fraktionen unter sich vereinbaren und ausschließlich für diese gilt. Bei dem Abschluss einer Vereinbarung sollte jedem Teilnehmer bewusst sein, was er darunter versteht. Stadtjustiziar Reich versteht den Passus der Richtlinie dahingehend, dass 100 Stellschilder aus Anlass der Kommunalwahl, somit der Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung, während des Wahlkampfes für jede Partei bzw. Wählergemeinschaft die Obergrenze sind.
Wenn ein Einzelbewerber oder eine Partei, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Richtlinie in der Stadtverordnetenversammlung nicht vertreten ist, und nicht mit der Richtlinie einverstanden ist, kann diese ein Rechtsverfahren auf der Grundlage des Straßenrechts durchführen mit der Maßgabe, dass die Gerichte im Einzelfall prüfen, was eine angemessen Wahlwerbung ist.

Stadtverordneter Hansen plädiert für die Zustimmung zum Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Er kann die Kostenaufstellung der Verwaltung in Höhe

von 450 € für die Anfertigung und für das Material für die Plaketten nicht nachvollziehen.

Stadtverordneter Schmick erklärt, dass 100 Plakate zur Kommunalwahl als Maximum vertretbar seien.

Stadtverordneter Koch schlägt vor, dass der Hauptausschuss sich im April nochmals mit der Richtlinie mit dem Ziel einer Chancengleichheit und Gerechtigkeit der Parteien und der Wählergemeinschaft untereinander befasst.

Es folgen ein weiterer Wortbeitrag durch Stadtverordnete Löwer.

Stadtverordneter Bellizzi erklärt, dass es bei der Auslegung der Richtlinie in der Vergangenheit keine Differenzen gab. Er plädiert für eine klare Richtlinie, an die sich alle halten.

Stadtverordneter Dr. Hoffmann führt aus, dass die Wahl ein verfassungsmäßig sehr hochrangiges Gut sei, im Grundgesetz geregelt und frei zu bleiben habe von jedem Einwirken der Exekutive. Er hält es deshalb nicht für verfassungsgemäß, wenn die Verwaltung auf Zuruf von Bürgern und Bürgerinnen Wahlplakate abhängt.

Dem Antrag des Stadtverordneten Bellizzi auf Unterbrechung der Sitzung wird einstimmig zugestimmt.

Nach Unterbrechung der Sitzung erklärt Stadtverordneter Hansen, dass Bündnis 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag der SPD-Fraktion übernehmen.

Anschließend wird über nachfolgenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion abgestimmt:

„Alle Parteien und Wählergemeinschaften, die zu einer Wahl antreten, können jeweils bis zu 100 Schilder gemäß der Richtlinie zum Aufstellen von Schildern im Stadtgebiet aufstellen.

Mit Genehmigung der Stellschilder erhalten die Parteien und Wählergemeinschaften 100 durchnummerierte Genehmigungsaufkleber. Diese sind rechts oben auf die Wahlplakate aufzubringen.

Plakate, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht den Auflagen entsprechen, werden von dem Bauhof kostenpflichtig entfernt. Die Kosten trägt die jeweilige Partei bzw. die Wählergemeinschaft.

Bei Zerstörung, Diebstahl oder Neubeklebung der Stellschilder müssen entsprechend Genehmigungsaufkleber nachgefordert werden."

Abstimmungsergebnis: **16 dafür**
16 dagegen

Der Antrag ist somit abgelehnt.